

Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Kartierung



Gemeinde Mönchhagen
Amt Rostocker Heide
Landkreis Rostock

Zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im
Zusammenhang bebauten Ortsteils *Mönchhagen* der
Gemeinde Mönchhagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
BauGB

Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbH
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), November 2020

Auslegungsexemplar

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Ausgelegt

vom: 12.07.2021

bis: 13.08.2021

Siegel

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Datengrundlage und Methodisches Vorgehen	4
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
2.1 Beschreibung des Vorhabens- und Untersuchungsgebietes	6
2.2 Relevante Projektwirkungen	7
3. Bestandsdarstellung	8
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Kartierungsergebnisse)	8
3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	8
3.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse	13
5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	15
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2. CEF-Maßnahmen	15
6. Zusammenfassung und Fazit	17

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Mönchhagen soll für das Gebiet im Westen der Ortslage, südlich der Straße Unterdorf eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden. Der Bereich entlang der Straße Unterdorf stellt sich nach aktueller Überprüfung überwiegend als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB dar.

Ziel der vorliegenden Satzung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen neben einer Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Klarstellungsflächen) auch eine bauliche Entwicklung auf der Ergänzungsfläche für Wohngebäude im geringen Umfang zu schaffen.

Im Vorfeld kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensraumpotenziale für FFH-Arten im Planungsgebiet gegeben sind und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Daher wird für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ein Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage einer Kartierung aufgestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich, welche mit den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen).

1.3. Datengrundlage und Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „*Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung*“ (aktuell geltende Fassung) des LUNG M-V. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „*Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern*“, BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V (2010) zurückgegriffen. Auf folgende Arten wird bei dem AFB eingegangen:

1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
2. Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)

Prüfrelevant sind somit alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen (Gilden), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe Arten/Artengruppen	
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Arten des Anhang IV der FFH-RL • Arten des Anhang I der VS-RL • Arten des Artikels4, Abs. 2 der VS-RL • Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste MV und BRD • Vogelarten mit besonderen Habitatansprüche • Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der BArtSchV • In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/gelistete Vogelarten • Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten")

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

1. Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung) auf Grundlage einer Kartierung
2. Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
3. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
4. Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

Vorgehensweise

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Artengruppen kartiert:

- Brutvögel

Es erfolgten 6 Begehungen in einem Zeitraum von März bis Juli. Die Kartierungen wurden angelehnt an die in Südbeck et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Es erfolgten 4 Tag- und 2 Abendbegehungen.

Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

27.03.2020	09.06.2020
09.04.2020	18.06.2020
05.05.2020	22.07.2020

- Fledermäuse

Es erfolgten insgesamt 5 Begehungen im Zeitraum von Juni bis September. Die Sommer- und Zwischenquartiere wurden von Juni bis Juli erfasst und potenzielle Winterquartiere von August bis Ende September. Des Weiteren fand eine Höhlenkontrolle an den potenziellen Bäumen statt. Neben der Erfassung von Balzaktivitäten erfolgte auch eine visuelle Erfassung nach Aus- und Einflügen im Bereich der Gebäude und Baumkomplex sowie eine Erfassung von Schwärmaktivitäten mit Hilfe eines Fledermausdetektors (Pettersson D100). Die Auswertung erfolgte mit einem Artexperten.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt:

04.05.2020 20.08.2020
10.06.2020 23.09.2020
31.07.2020

- Amphibien

Das Vorkommen von Amphibien wurde über eine Potentialabschätzung ermittelt. Dies erfolgte nach D. Glandt (2017): *Praxisleitfaden Amphibien- und Reptilienschutz*.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1 Beschreibung des Vorhabens- und Untersuchungsgebietes

Das Vorhabensgebiet liegt im Landkreis Rostock in der Gemeinde Mönchhagen, Ortsteil Mönchhagen (s. Abb.1). Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Fläche im westlichen äußeren Teil des Ortes. Er erstreckt sich über die Flurstücke 59/9 bis 59/1, bezieht sich jedoch ausschließlich auf die nördlichen Teile dieser Flurstücke. Alle genannten Flurstücke befinden sich in der Flur 1, Gemarkung Mönchhagen. Im Geltungsbereich befinden sich bereits zwei Wohnnutzungen, jeweils im westlichen und östlichen Teil. Zwischen diesen Wohnnutzungen befindet sich eine verfallende Scheune mit einem zerstörten Dach sowie ein verlassenes Haus. Da die mittleren Flächen schon eine Weile brach liegen, konnte sich eine ruderale Staudenflur entwickeln. Hauptsächlich weist diese Verbuschungen mit Holunder, Hasel, Disteln und Brombeere auf. Mittig des Gebietes befinden sich alte, geschützte Eschen und eine Linde. Am nördlichen Rand der Flurstücke befinden sich entlang des Grabens Weiden und Eschen. Zur Straße nach Süden befinden sich einige mittelalte Linden, sowie ein Ahorn und Walnussbaum. Einige Obstbäume befinden sich südlich des verlassenen Hauses im ehemaligen Garten. Sowohl hinter dem Haus nach Norden als auch nach Westen bis zur Straße befindet sich eine Brombeerhecke.



Abbildung 1: Übersicht Geltungsbereich; Quelle: Gaia M-V 18.11.2019

2.2 Relevante Projektwirkungen

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung kann es zu unterschiedlichen Wirkungen auf die vorhandenen Lebensräume und Arten kommen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen betrachtet, die die jeweiligen Artengruppen betreffen können. Dabei wird nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden. Die anlagenbedingten Wirkungen bleiben weitgehend auf die eigentliche Bauzone beschränkt. Dagegen wirken sich die bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen räumlich weiter aus. Die Angaben zu den potenziellen Wirkungen in den Untersuchungsgebieten folgen ADAM et al (1986), ELLENBERG et al. (1981), KOCH (1989), MÜLLER & BERTHOUD (1995) sowie SGW (1995).

1. Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Beräumung, Umnutzung und Versiegelung der Flächen
- Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche (u.a. Entfernung Vegetation, Bodenverdichtung)

2. Baubedingte Beeinträchtigungen

- Verlust von Fortpflanzung- und Ruhestätten besonders geschützter Arten durch die Beräumung der Bauflächen
- Verlust von Individuen der europäischen Vogelarten während der Bauarbeiten

- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch die Baustellentechnik und Personen
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb

3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung
- Akustische und visuelle Störungen durch Nutzung und Beleuchtung der Gebäude

3. Bestandsdarstellung

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Kartierungsergebnisse)

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Das Vorkommen von Pflanzenarten, die nach Anhang IV-FFH-RL geschützt sind, kann für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die meisten vorherrschenden Vegetationsstrukturen keine Ausgangsbedingungen für jene bieten. Des Weiteren haben die relevanten Arten ihre Verbreitungsgebiete nicht innerhalb des Vorhabensgebietes.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Aufgrund der Ausstattung des Vorhabensgebietes werden Tiere der Gruppe Reptilien, Rundmäuler, Fische, Insekten und Mollusken ausgeschlossen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann von einem Vorkommen von Amphibien ausgegangen werden.

Insgesamt konnten 3 Tierarten des Anhang IV der FFH-RL im Geltungsbereich nachgewiesen werden. Bei zwei weiteren Arten kann ein potenzielles Vorkommen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 2: Relevante FFH-Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl.1, Sp.3	RL-MV	Potenzielles Vorkommen Im UG [po] o. Vorkommen [ja]	Empfindlichkeit gegenüber Vorhaben	Prüfung Verbots-tatbestand
Amphibien						
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2			s.u.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	po	X	X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	po	X	X
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	X	3	po	X	X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3			s.u.
<i>Pelophylax (= Rana) lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2			s.u.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3			s.u.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1			s.u.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2			s.u.
Säugetiere						
1. Fledermäuse						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	1			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	X	3	x	X	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	2			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X	1			
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	X	4			
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	2			
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	1			
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	X	3			
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	1			
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	X	3	po	X	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	X	4			

<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	4	Ja Wochenstubenquartier	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	k.A.	Ja Pot. Sommerquartier	X	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	4			
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	k.A.			
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	X	1			
Insekten						
1. Käfer						
<i>Osmoderna eremita</i>	Eremit	X	4	po		Keine Auswirkungen

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- - in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Amphibien

Angrenzend zum Vorhabensgebiet kann ein potenzielles Vorkommen von drei Amphibienarten (Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch) nicht ausgeschlossen werden. An der südlichen Grenze verläuft ein kleiner Graben, der durch seine naturnahe Ausgestaltung in diesem Bereich als mögliches Laichhabitat dienen könnte. Des Weiteren dienen die angrenzenden Bereiche als potenzielle Überwinterungsorte. Da der mögliche Bebauungsbereich nicht bis zum Graben verläuft, sondern sich an den bestehenden Bebauungsgrenzen des Ortes halten wird, finden in dem hinteren Bereich keine baulichen Aktivitäten statt. Der Geltungsbereich orientiert sich ebenfalls am Bestand und reicht nicht bis zum Graben. Des Weiteren werden mit den Vermeidungsmaßnahmen Schutzvorkehrungen getroffen, wodurch die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unberührt bleiben. Andere Amphibienarten werden ausgeschlossen, da der Geltungsbereich entweder nicht in deren Verbreitungsgebiet liegt oder geeignete Habitats, insbesondere Laichgewässer nicht vorhanden sind.

Fledermäuse

Während der Kartierungen der Fledermäuse konnten insgesamt drei Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigt werden. Dabei handelt es sich um die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus. Eine weitere Art (Großer Abendsegler) lässt sich nicht mit eindeutiger Sicherheit dem Vorhabensgebiet zuordnen. Daher wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen. Eine Wochenstube der Zwergfledermaus konnte im Dachbereich des Schuppens, angrenzend zum Haus, während einer morgendlichen Schwarmsuche, ausgemacht werden. Ein Sommerquartier der Mückenfledermaus konnte im Bereich des Dachbodens des leerstehenden Hauses ausgemacht werden. Dort konnten Kotspuren und Nahrungsreste gefunden werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit befindet sich dort ebenfalls ein Quartier der Breitflügelfledermaus. Des Weiteren wird ein Sommerquartier vom Abendsegler innerhalb des Baumbestandes in der Mitte des Plangebietes vermutet. Winterquartiere konnten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden. Die Scheune besitzt kein Dach mehr und keine weiteren geeigneten Spalten- oder Zwischenquartiere die frostsicher wären. Innerhalb des verlassenen Gebäudes fehlen aufgrund des aktuellen Zustandes auch potenzielle frostsichere Überwinterungsorte. Des Weiteren konnten keine Schwarmaktivitäten September aufgenommen werden.

Insekten

Das Vorkommen von Insekten wurde über eine Potentialabschätzung ermittelt. Das Vorkommen des Eremiten ist zwar potenziell möglich, wird aber aufgrund fehlender Mulmhöhlen ausgeschlossen. Der Geltungsbereich wurde dahingehend abgesucht und die Altbäume mit zumindest vorhandenen Höhlen am Stammfuß nach Spuren abgesucht. Diese bleiben allerdings auch bestehen. Des Weiteren gibt es in der Nähe auch keine bekannten Vorkommen, die auf eine Besiedlung des Geltungsbereiches hindeuten könnten.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im Geltungs- bzw. Wirkungsbereich konnten insgesamt 15 europäische Vogelarten nachgewiesen werden, die ein Bruthabitat innerhalb dessen besitzen. Fünf weitere Arten besitzen ein Nahrungshabitat innerhalb der Fläche. Als Besonderheit ist dabei das Bruthabitat einer Waldohreule zu nennen. Die meisten anderen Arten lassen sich den störungstoleranten "Allerweltsarten" zuordnen. Nachfolgend werden die kartierten Individuen aufgezeigt.

Tabelle 3: europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG- VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3[streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekten/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
Asio otus	Waldohreule	X				X	ja	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling					X	ja	X
Carduelis carduelis	Stieglitz					X	ja	Nahrungshabitat
Carduelis chloris	Grünfink						po	Überflug
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer					X	ja	X
Columba palumbus	Ringeltaube					X	ja	X
Muscicapa striata	Grauschnäpper					X	ja	X
Parus caeruleus	Blaumeise					X	ja	X
Parus major	Kohlmeise					X	ja	X
Parus montanus	Weidenmeise					X	ja	X

Passer domesticus	Hausperling				V	X	ja	X
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz					X	ja	X
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					X	ja	X
Pica pica	Elster						po	Nahrungshabitat
Picoides major	Buntspecht					X	ja	Nahrungshabitat
Prunella modularis	Heckenbraunelle					X	ja	X
Sturnus vulgaris	Star						ja	Nahrungshabitat
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke					X	ja	X
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					X	ja	X
Turdus merula	Amsel					X	ja	X

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

4. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Entsprechend der Darstellung des vorangegangenen Kapitels können Beeinträchtigungen im Zuge der Umsetzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die in Tabelle 2 und 3 herausgearbeitet Anhang IV-Arten, Vogelarten und Vogelgilden nicht ausgeschlossen werden. Die genannten Arten sind daher im Rahmen der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konfliktanalysen einer genaueren Prüfung ihrer Betroffenheit durch die Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu unterziehen.

Die detaillierte Prüfung möglicher Verbote des § 44 (1) BNatSchG erfolgt mit Hilfe eines Formblattes gemäß des Leitfadens Artenschutz in M-V (2010) von Froehlich und Sporbeck.

Die entsprechenden Formblätter sind in der Anlage 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags enthalten.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die Gegenstand der Prüfung sind:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Tieren sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist. Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG : Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen

Zusammenhang erhalten wird. - Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

5. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Um ein eventuelles Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden nachfolgend die nötigen Maßnahmen erläutert.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Baufeldberäumung vom 1. Oktober bis 28. Februar (Schutz der Brutvögel)
- Abriss der Gebäude von Ende Oktober bis 28. Februar (Schutz Sommerquartiere Fledermäuse)
- Keine Bautätigkeiten ab 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h vor Sonnenaufgang
- Amphibienschutzzaun zum Graben nach Süden (mind. 5 m vom Graben entfernt) während der gesamten Bauphase
- Erhaltung der gesetzlich geschützten Bäume mit geeigneten Höhlenquartieren für Fledermäuse
- **Ökologische Baubegleitung** (Kontrolle Gebäude vor Abriss und Kontrolle Baumbestand bei eventuellem Fällen, Kontrolle der Gebüsch vor Baufeldberäumung im Februar, Kontrolle der weiteren Vermeidungsmaßnahmen)

5.2. CEF-Maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs -oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Nachfolgende Maßnahmen dienen den nachgewiesenen Brutvögeln, Fledermäusen und potenziellen Amphibien.

Maßnahme 1 (Halb - und Höhlenbrüter, Gebäudebrüter): Anbringung von 8 Nistkästen im Geltungsbereich

Voraussetzungen: Anbringung im oder in der Nähe des Geltungsbereiches vor
Baufeldberäumung

Beschreibung: 2x Nisthöhle 2 GR (Dreiloch) von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 27 mm
2x Nisthöhle 1 B von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 32 mm
1x Sperlingskoloniehaus 1 SP (Vivara)
1x Baumläuferhöhle 2BN (Schwegler)
2x Halbhöhle 2H (Schwegler)

Maßnahme 2 (Waldohreule): Anbringung von 3 Kunsthorsten

Beschreibung:

- Anbringung von 3 Kunsthorsten (UK RA 01 Nistkorb Waldohreule – Vivara) in Gehölzen im oder nahe dem Geltungsbereich (störungsfrei) in ca. 4 m Höhe
- Nistkorb stammnah auf eine Astgabel
- Gewährleistung freie An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten

Maßnahme 3 (Hecken- und Gebüschbrüter): Anlage Strauchhecke mit Überhältern

Voraussetzungen:

- in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich (max. Entfernung ca. 1 km)
- Verwendung standortheimischen Gehölzen und Sträuchern
- Verwendung von mind. 5 Straucharten und mind. 2 Baumarten (alle 20m einen)
- Mindestlänge: 50 m, Mindestbreite: ca. 5-7m

Beschreibung:

- Pflanzung im Frühjahr
- Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von ca. 1,5m
- Sträucher (60/100cm), 3-triebzig im Verband 1m x 1,5m
- Arten: *Rubus fruticosus*, *Corylus avellana*, *Rhamnus cathartica*, *Crateagus monogyna*, *Sambucus nigra*, *Fraxinus excelsior*, *Tilia cordata*, *Salix alba*, *Prunus avium*, *Acer campestre*
- Schutz vor Wildverbiss und Standsicherung für die Bäume

Maßnahme 4 (Fledermäuse): Anbringung von Fledermauskästen

Voraussetzungen:

- Anbringung im oder in der Nähe des Geltungsbereiches vor Baufeldberäumung

Beschreibung:

- Anbringung von 1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK_TB-KF (z.B. Hasselfeldt) und 1 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF (z.B. Schwegler) im Geltungsbereich für **Zwergfledermaus**
- 1 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) oder 1 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) für **Mückenfledermaus**
- 1 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) oder 1 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) für **Breitflügelfledermaus**
- Anbringung von 1 x Fledermaushöhlen 2 F oder FN und Großraumhöhle 2FS (z.B. Schwegler) für **Abendsegler**

6. Zusammenfassung und Fazit

Mit der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils *Mönchhagen* sollen planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um bauliche Entwicklungen für Wohngebäude im geringen Umfang zu schaffen. Da mit der Umnutzung der Flächen die Verbotstatbestände nach § 44BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Grundlage dafür ist eine Kartierung von März bis September 2020. Insgesamt konnten 15 Brutvogelarten innerhalb des Geltungsbereiches bestätigt werden. Von diesen wurden einzeln und vertieft der Haussperling und die Waldohreule geprüft. Die restlichen europäischen Vogelarten lassen sich den häufig vorkommenden Allerweltsarten zuordnen und wurden deshalb mit einer Gruppenprüfung auf Verbotstatbestände untersucht. Des Weiteren konnten drei Fledermausarten innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen werden. Bei einer weiteren Art wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen. Das Vorkommen der Artengruppen Amphibien und Insekten wurde nach Absprache über eine Potenzialabschätzung ermittelt. Für alle Tierarten, die von einem Verbotstatbestand betroffen sein könnten, werden umfassende Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit der Vogelarten, als auch die Ersatzmaßnahmen in Form von Nistkästen für Brutvögel und Fledermausarten. Die Überwachung der Maßnahmen mit Hilfe der

ökologischen Baubegleitung ist unabdingbar. Mit den umfangreichen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, sodass keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Quellenverzeichnis

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1)
– Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN
Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20-
Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie;
BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) (2005) – Verordnung zum Schutz
wildlebender Tier- und Pflanzenarten

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern,
Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Potsdam. [https://www.lung.mv-
regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf)

LUNG-MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz
1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow.
https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf

LUNG-MV (o.A.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL:
https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm
[09.06.2020]

LUNG-MV (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung. Heft 3. Güstrow

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (2010) - Gesetz zur Ausführung des
Bundesnaturschutzgesetzes – Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG)

J. TRAUTNER; K. KOECKELKE; H.LAMBRECHT; J.MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Norderstedt. 243 S.

F.VÖLKER (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. 461 S., Matzlow-Grawitz

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): FLEDERMÄUSE (CHIROPTERA). IN: DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, CH.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und biologische Vielfalt 20: 318-372.

H. LIMPENS (1993): Fledermäuse in der Landschaft – Eine systematische Erfassungsmethode mit Hilfe von Fledermausdetektoren. Nyctalus (N.F.) 4, 561-575.

FÖA (o.J.): Fledermaus – Erfassungsmethoden: Tabellarische Methodenübersicht zur Erfassung der relevanten Lebensraumfunktionen (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) und Methodenbeschreibungen

-Anlage 1-

Amphibien (Europäischer Laubfrosch, Kreuzkröte, Wechselkröte)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Amphibienschutzzaunes zum Graben nach Süden (Mindestabstand zum Graben 5m) während der gesamten Bauphase • Aufstellung ab Baufeldberäumung 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung wird aufgrund des Amphibienschutzzaunes ausgeschlossen.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des EZ führen könnte, wird ausgeschlossen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen <i>Da die potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereiches liegen und vorsorglich ein Amphibienschutzzaun aufgestellt wird, wird von keiner Schädigung ausgegangen.</i>	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Mit der Umsetzung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein, da die ökologische Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Fledermäuse

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Art bewohnt überwiegend Siedlungsräume, wobei die Quartiere in Gebäuden liegen. Nur sehr selten werden Baumhöhlen durch die Art genutzt. Die Quartiere werden häufig (etwa alle 11-12 Tage) gewechselt. Als Jagdgebiete dienen Gehölzränder und andere, vergleichbare Grenzstrukturen, (Waldränder, Wege, Hecken). Die Zwergfledermaus jagt in wechselnden Höhen, teils flach über dem Boden, vielfach auch in wenigen Metern Höhe. Der Aktionsraum um das Quartier überschreitet selten mehr als 2000 m. Lineare Landschaftselemente stellen dabei wichtige Leitlinien für die Jagd und den Streckenflug dar. Als wichtige anthropogene Gefährdungsursachen wird der Quartierverlust v.a. infolge Gebäudesanierung genannt, ferner der Straßenverkehr, wobei letzteres der Häufigkeit/ Dominanz der Art entspricht und nicht auf eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verkehrsverlusten deutet. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Art landesweit verbreitet und zahlreich (Petersen et al., 2004).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 28. Februar • Anbringung 1 x Fledermaus-Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK_TB-KF (z.B. Hasselfeldt) und 1 x Fledermaus-Großraum-Flachkasten 3FF (z.B. Schwegler) im Geltungsbereich 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Abbruch Gebäude Okt. - Feb.) wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><i>Da die Gebäude erst in der Forstperiode abgebrochen werden, ist von keiner Störung auszugehen.</i></p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Mit der Umnutzung der Fläche und damit Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust des Quartiers ausgeglichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Art wurde bisher überwiegend in Gehölzbeständen in Wassernähe nachgewiesen, erscheint aber in Mecklenburg-Vorpommern durchaus auch andere Lebensräume mit Gehölzen zu besiedeln. Offenbar werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere genutzt. Mobilität und Aktionsradien sind vermutlich vergleichbar der Zwergfledermaus. Möglicherweise führt die Mückenfledermaus jedoch saisonale Wanderungen in Teilen des Verbreitungsgebietes durch. Quartiere werden vergleichbar der Zwergfledermaus regelmäßig gewechselt. Als wesentliche anthropogene Gefährdungsursachen werden Quartierverluste durch Gebäudesanierung, Forstwirtschaft sowie Gewässerausbau genannt.</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern sind zahlreiche vorkommen bekannt. Die tatsächliche Ausdehnung ist allerdings noch wenig bekannt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 18. Februar • 2 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) oder • 2 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Abbruch Gebäude Okt. - Feb.) wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die Gebäude erst in der Forstperiode abgebrochen werden, ist von keiner Störung auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Mit der Umnutzung der Fläche und damit Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust des Quartiers ausgeglichen.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

BreitflügelFledermaus (<i>Eptesicus se</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung / Verbreitung in MV: Insbesondere in Norddeutschland kommt die Art häufig vor, vor allem in Dörfern und Städten. Die Art besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen und ist kaum an Wald gebunden. Quartiere befinden sich oft an Gebäuden, seltener werden von einzelnen Männchen Baumhöhlen als Sommerquartier genutzt. Jagdgebiete befinden sich oft über offene Flächen mit randlichen Strukturen. Die größte Gefährdungsursache stellt die Gebäudesanierung dar. Daneben sind weitere Gefährdungen u.a. Kollisionen im Straßenverkehr und unsachgemäße Verwendung von Holzschutzmitteln.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 18. Februar • 1 x Fledermausflachkasten 1FF (z.B. Schwegler) oder • 1 x Fledermaus - Spaltenkasten für Kleinfledermäuse FSK-TB-KF (z.B. Hasselfeldt) 	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Abbruch Gebäude Okt. - Feb.) wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.</i></p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><i>Da die Gebäude erst in der Forstperiode abgebrochen werden, ist von keiner Störung auszugehen.</i></p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Mit der Umnutzung der Fläche und damit Beseitigung der vorhandenen Gebäude kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird der Verlust des Quartiers ausgeglichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme im räumlichen Zusammenhang bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte erhalten. Ein Verbotstatbestand tritt somit nicht ein.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> Erhaltungszustand nicht bekannt
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung / Verbreitung in MV: Der große Abendsegler hat eine starke Konzentration der Wochenstuben in Norddeutschland, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern. Die Art hat ein äußerst großes Spektrum an Habitaten. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Wochenstuben nutzen mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln. Neben Baumhöhlen werden aber auch Fledermauskästen, Hohlräume in und an Gebäuden und Felsspalten als Quartiere genutzt. Winterquartiere in Bäumen können bis zu 200 Tiere umfassen und an Gebäuden bis zu 500. Wochenstuben umfassen bis 60 Weibchen, Männchenkolonien sind oft kleiner. Wesentliche Gefährdungsursachen sind das Fehlen oder Beseitigen von höhlenreichen Baumbestände für die Wochenstubenkolonien, als auch hohe Winterverluste durch fehlende Quartiere. Daneben spielen auch hohe Schadstoffbelastungen und der Fledermausschlag durch Windkraftanlagen während der Wanderung eine limitierende Rolle.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend 	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abbruch der Gebäude von Ende Oktober bis 18. Februar • Erhaltung der potenziellen Habitatbäume mit geeigneten Höhlen • Vorsorglich: Anbringung von 1x Fledermaushöhlen 2 F oder 1FN und Großraumhöhle 2FS (z.B. Schwegler) 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Da keine Baumbestände mit geeigneten Höhlen gefällt werden, wird es zu keiner Tötung oder Beschädigung von Individuen kommen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Es kommt zu keiner Störung der Art während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Da die Baufeldberäumung von Ende Oktober bis Ende Februar erfolgt und keine geeigneten Winterquartiere vorhanden sind, ist von keiner Störung auszugehen. Während der Fortpflanzungszeit wird weder in der Dämmerung noch nachts gebaut, sodass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten tritt nicht ein

Da die gesetzlich geschützten Bäume (mit potenziellen Höhlen) erhalten bleiben, ist von keiner Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugehen.

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Vorsorglich werden 2 Fledermauskästen/Höhlen aufgegangen, um weitere Quartiermöglichkeiten zu schaffen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten soll somit gesichert werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 - treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

- Europäische Vogelarten -

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	RL M-V V
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung ist von einem Ausweichen der Individuen auszugehen. Des Weiteren wird der Verbotstatbestand mit der Vermeidungsmaßnahme verhindert (Tötung Nestlinge).	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Während der Baufeldberäumung wird bzw. dem Abriss des verlassenen Gebäudes wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussperlings zerstört.	
Funktionalität wird gewahrt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
- Anbringung von 1x Sperlingskoloniehaus 1 SP (Vivara) vor Baufeldberäumung innerhalb oder in der Nähe des Geltungsbereiches	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen.	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassung: Der Haussperling wurde einzeln vertieft geprüft, da dieser auf der RL M-V auf der Vorwarnliste aufgeführt ist. Mit dem Vorhaben geht zwar ein Fortpflanzungshabitat verloren, allerdings wird dieses durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Nistkasten) ausgeglichen, sodass die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.	

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	EG-VO 338/97 <input checked="" type="checkbox"/> Anh. A
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Während der Baufeldberäumung und Bauphase ist von einem Ausweichen der Individuen auszugehen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Während der Baufeldberäumung kann es zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldberäumung erst ab 31. Oktober bis 28. Februar - ÖBB zur Kontrolle bei eventuellen Baumfällungen oder Gehölzrodungen - Anbringung von 3 Kunsthorsten (UK RA 01 Nistkorb Waldohreule – Vivara) in Gehölzen im oder nahe des Geltungsbereiches (störungsfrei) in ca. 4 m Höhe - mit ausreichend Abstand zum Baufeld - Nistkorb stammnah auf eine Astgabel - Gewährleistung freie An- und Abflugmöglichkeiten, Nähe zu Nahrungshabitaten 	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit , d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Da die neuen künstlichen Horste außerhalb der Bauflächen angebracht werden, ist von keinen Störungen auszugehen.	

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassung: Die Waldohreule wurde einzeln und vertieft geprüft, da diese Art im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistet ist. Mit dem Vorhaben kann es zu einer Schädigung des Fortpflanzungshabitats kommen, da die Waldohreule zwar häufig den Horst wechselt, aber häufig im selben Gebiet brütet. Wenn dort nur wenige potenzielle Horste vorhanden sind, wird ein Horst mehrmals genutzt. Daher wird mit der Anlage von Kunsthorsten die ökologischen Funktionalität gewährt.		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Höhlen-Halbhöhlenbrüter, Nischenbrüter (Blaumeise, Buntspecht, Grauschnäpper, Kohlmeise, Weidenmeise, Gartenbaumläufer, Hausrotschwanz, Star) bzw. ungefährdete Brutvogelarten von Gebüsch und Gehölzen	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei der Baufeldberäumung, in dem Fall speziell beim Abriss der Scheune und des Hauses könnten Individuen des Gartenbaumläufers oder Hausrotschwanzes verletzt oder getötet werden. Bei den adulten Tieren ist von einem Ausweichen auszugehen. Nestlingen ist dies nicht möglich, daher müssen Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden. Kohl-,Weiden- oder Blaumeisen werden nicht verletzt oder getötet. Gleiches gilt für die Stare und den Buntspecht da diese kein Bruthabitat innerhalb der Fläche aufweisen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:	
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar. Gleiches gilt für den Abriss der Scheune und des Hauses	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Während der Baufeldberäumung bzw. dem Abriss der Scheune und des Hauses wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Gartenbaumläufers sowie des Hausrotschwanzes zerstört. Für die anderen Arten bleibt der Verbotstatbestand unberührt. Zwar verliert der Buntspecht kleinräumig ein Nahrungshabitat, allerdings bleibt die Funktionalität gewahrt, da genug Ausweichmöglichkeiten in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind.	
Funktionalität wird gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:	
- 2x Nisthöhle 2 GR (Dreiloch) von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 27 mm	

<ul style="list-style-type: none"> - 2x Nisthöhle 1 B von z.B. Schwegler, Lochweite: Ø 32 mm - 1x Baumläuferhöhle 2BN (Schwegler) - 2x Halbhöhle 2H (Schwegler) - Maßnahmen innerhalb oder Nähe des Geltungsbereiches 		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen werden ebenfalls ausgeschlossen, da es sich ausschließlich um störungstolerante Arten handelt.		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
<ul style="list-style-type: none"> - Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar - Abstand zu den bestätigten Fortpflanzungsstätten (Weiden und Erlen am Graben im Süden) 		
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Hecken- und Gebüschbrüter (Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle) bzw. Freibrütern (Zaunkönig, Stieglitz)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Bei der Baufeldberäumung, insbesondere bei der Gehölzrodung könnten Tiere verletzt oder getötet werden, wenn keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt: <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar 	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch die Baufeldberäumung gehen Fortpflanzungs - und Ruhestätten innerhalb der Gebüsch- und Hecken verloren. Direkte Verluste von Bruthabitaten sind im Bereich der Baufelder für die Arten Amsel, Heckenbraunelle und Zilpzalp gegeben. Allerdings haben diese Arten keine Bindung an ihre Brutplätze, da sie diese jedes Jahr neu anlegen. Da ein Teil der vorhandenen Gehölz- und Gebüschstrukturen vorhanden bleiben, stehen ausreichende Brutplätze zur Verfügung. Des Weiteren werden neue Gebüsch- angepflanzt, die langfristig als Nisthabitat dienen können.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- **Anpflanzung einer mind. 120 m langen Hecke s.o. im Geltungsbereich oder in der Nähe**
-

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete, störungstolerante Brutvogelarten, die in der Region über stabile Populationen verfügen. Daher ist durch den Verlust von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleiben gewahrt.

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ja nein

Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen werden ebenfalls ausgeschlossen, da es sich ausschließlich um störungstolerante Arten handelt.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner Tötung oder Verletzung zu rechnen.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

<p>Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen dem 31. Oktober und dem 28. Februar 		
<p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Bei der Baufeldberäumung kann eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht vollends ausgeschlossen werden. Da dies allerdings nicht während der Brutzeit passiert und jedes Jahr neue Nester angelegt werden, tritt der Verbotstatbestand nicht ein. Die ökologische Funktion wird gewahrt, da im räumlichen Zusammenhang eine Vielzahl von potenziellen Fortpflanzungsstätten erhalten bleiben und neue Bäume gepflanzt werden.</p>		
<p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Mit der Pflanzung von Einzelbäumen, als auch Bäumen in einer Hecke werden langfristige neue Habitate für die Art geschaffen.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen werden ebenfalls ausgeschlossen, da es sich ausschließlich um störungstolerante Arten handelt.</p>		
<p>Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>		
<p>- Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?</p>		<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>